presserat

Recherche

Eine Zeitschrift berichtet kritisch über Zusammensetzung, personelle Verflechtungen und das Mitteilungsblatt eines Vereins, der sich als »Selbsthilfegemeinschaft kritischer Medienkonsumenten« versteht Der Verein prangere tendenziöse Berichterstattung und Medienmanipulation in öffentlich-rechtlichen und in privaten Sendeanstalten an. Dazu wird ein Beispiel mitgeteilt. Verfassungsbeschwerden, mit denen der Verein einen direkten Einfluss auf das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten habe erstreiten wollen, seien nicht zugelassen worden. Der Vorsitzende des Vereins habe in diesem Zusammenhang von einem » von Linksradikalen unterwanderten« Senat gesprochen. Zwischen Abschluss der Recherche und dem Zeitpunkt des Erscheinens der Zeitschrift hatten sich Änderungen im Vorstand sowie beim offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins ergeben, die in der Veröffentlichung nicht berücksichtigt sind. Der Vorsitzende des Vereins bemängelt die Recherche und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Dem gleichzeitigen Verlangen nach einer Gegendarstellung kommt die Zeitschrift nach. In Anmerkungen fügt die Redaktion hinzu, dass der Beschwerdeführer bei seiner Gegendarstellung in einigen Punkten recht hat. In ihrem Editorial weist die Chefredakteurin auf die Gegendarstellung hin und bekennt, Fehler gemacht zu haben. (1990)

Der Deutsche Presserat trifft die Feststellung, dass die Veröffentlichung die Sorgfalts- und Wahrhaftigkeitsgebote nach den Ziffern 1 und 2 des Pressekodex verletzt. Die Zeitschrift hat Rechercheergebnisse mitgeteilt, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung teilweise überholt und damit falsch waren. Die Redaktion hätte diese Ergebnisse, die zum Zeitpunkt der Drucklegung rund vier Monate alt waren, nachrecherchieren müssen, um zu überprüfen, ob zwischenzeitlich Änderungen eingetreten waren. Darüber hinaus wurde durch sorgfaltswidrige Übernahme eines Zitats aus einer anderen Publikation die Aussage einer Person in veränderter Form wiedergegeben. Diese Fehler hätten nicht passieren dürfen. Der Presserat sieht von einer Maßnahme ab, weil die Redaktion ihren Fehler in vorbildlicher Weise wiedergutgemacht hat. Sie hat unverzüglich in einer der nächsten Ausgaben die falschen Angaben korrigiert und sich unumwunden zu ihrer Fehlleistung bekannt. (B 50/90)

Aktenzeichen:B 50/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme